

SV-DJK Taufkirchen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

1. Der in Taufkirchen bei München durch Verschmelzung neu entstandene Sportverein führt den Namen „SV-DJK Taufkirchen e.V.“ (SV: **S**portverein; DJK: **D**eutsche **J**ugend**k**raft). Der Verein ist der Zusammenschluss der beiden Taufkirchner Sportvereine SV Taufkirchen 1962 e.V. (gegründet am 19.05.1962) und DJK Taufkirchen e.V. (gegründet am 21.07.1971).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR17186 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband München und Freising (DJK-DV) und ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) bzw. der Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
5. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenständigkeit der Vereinsjugend innerhalb des Vereins anerkennt. Der Vereinsjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport und für Weiterbildung. Die Vereinsjugendordnung ist für die Vereinsjugend verbindlich.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen LandesSportverband e. V., der DJK und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Ziele, Tätigkeiten und Vergütungen

1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Gesellschaft und Kirche.
2. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiterinnen und Übungsleiter und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
3. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die christlichen Grundwerte. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsvollen Staatsbürgern zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung. Er verurteilt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Unter besonderem Schutz stehen Kinder und Jugendliche.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der hauptamtlich tätige Geschäftsführer kann Vereins- und Organämter ausüben.
7. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereines, können auf Beschluss des Präsidiums im Rahmen der Haushaltslage und steuerlich zulässigen Möglichkeiten mit einer Ehrenamtspauschale (nach § 3 Nr. 26 a EStG) entlohnt werden.
8. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft – Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Leitung der jeweiligen Abteilung entscheidet über die Aufnahme, das Präsidium hat ein Veto-Recht. Das Mitglied erhält nach Annahme des Aufnahmeantrags eine schriftliche Bestätigung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Für bestimmte Sportangebote kann eine Abteilung mit Zustimmung des Präsidiums eine Kurzmitgliedschaft anstelle einer normalen, unbefristeten Mitgliedschaft anbieten. Die Kurzmitgliedschaft läuft mindestens 6 Monate. Sie endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Der Beitrag ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.
5. Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen bei gemeindlichen Einrichtungen auch die von der Gemeinde erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen während des Übungsbetriebes ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zeitgleich vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Dies gilt nicht bei Kurzmitgliedschaften und in begründeten Einzelfällen, wenn dies das Präsidium beschließt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht mehr als 6 Monate nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, oder
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt im Präsidium aus, so entscheidet stattdessen die Delegiertenversammlung. Dem Mitglied sowie dem jeweiligen Abteilungsleiter ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds sowie des jeweiligen Abteilungsleiters bei Vorliegen einer der in Ziffer 4 für einen Ausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen (auch kumuliert) belegen:
 - a) Verweis,

- b) Ordnungsgeld, das das Präsidium in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei EUR 5.000,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitgliedsbeiträge, etwaige Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
2. Das Präsidium kann auf Antrag einer Abteilung im Bedarfsfall ergänzende, auf die Abteilung bezogene Beiträge festsetzen.
3. Die unter 1. und 2. genannten Gebühren und Beiträge werden jährlich, halb- oder vierteljährlich im Voraus mittels Einzugsverfahren abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
5. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen einen ermäßigten Beitrag festlegen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, soweit nicht in dieser Satzung weitere Voraussetzungen bzw. Ausnahmen geregelt sind. Zu Jugendleitern einer Abteilung können Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten gewählt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) das Präsidium
- d) der Vereinsrat

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr statt. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen.
3. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind folgende Personen:
 - a) die Ehrenmitglieder
 - b) die Präsidiumsmitglieder
 - c) die Abteilungsleiter (bzw. für nicht teilnehmende Abteilungsleiter deren Stellvertreter)
 - d) die Mitglieder des Vereinsrates
 - e) die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten (bzw. für nicht teilnehmende Delegierte deren Ersatzdelegierte)
 - f) der Vereinsjugendleiter.Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Personen gemäß § 9 Ziffer 3 schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium. Die stimmberechtigten Personen werden persönlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Einberufung ist zusätzlich unverzüglich nach der Einladung in einer Tageszeitung, einem Anzeigenblatt oder einem gemeindlichen Mitteilungsblatt, soweit diese in Taufkirchen verbreitet werden, sowie in den Vereinsaushängekästen und einem Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen. Der DJK-Diözesanverband ist ebenfalls zur Delegiertenversammlung einzuladen.
6. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung (Aufgabe zur Post) und dem Termin der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Delegiertenversammlung nicht mitgerechnet werden.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit dies erforderlich ist
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsordnungen, soweit dies erforderlich ist
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums, soweit dies erforderlich ist
 - i) Bericht der Abteilungen
 - j) Bericht des Vereinsrates
 - k) Bericht des Vereinsjugendleiters
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen nach den in diesem Absatz beschriebenen Regeln gewählt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
11. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
12. Anträge können gestellt werden:
- a) von Mitgliedern
 - b) vom Gesamtvorstand
 - c) vom Präsidium
 - d) von den Abteilungen
 - e) vom Vereinsrat
13. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind und dann unverzüglich entsprechend Absatz 5 mitgeteilt werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht zugelassen.
14. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es beantragen, bzw. wenn bei Wahlen mehr als 1 Wahlvorschlag vorliegt.
15. Das Rederecht ist auf die Delegierten beschränkt.

§ 10 Wahl und Anzahl der Delegierten aus den Abteilungen

1. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Größe der Abteilungen: Jede Abteilung bis zu 50 Mitgliedern hat 2 Delegierte zu wählen. Die Delegiertenzahl erhöht sich für jede weitere angefangene 50 Mitglieder um 1 Delegierten.
Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung darf die Zahl 8 nicht übersteigen. Jede Abteilung wählt mindestens 2 Ersatzdelegierte.
3. Bei der Ermittlung der Anzahl der Abteilungsmitglieder werden Jugendliche unter 16 Jahren mitgezählt. Vereinsmitglieder können zu mehreren Abteilungen gehören. Stichtag ist jeweils der 01.01. des laufenden Jahres.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind in den Abteilungen für jeweils 1 Jahr zu wählen und dem Präsidium umgehend, jedoch bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Wahl eines Delegierten darf bei der Delegiertenversammlung nicht mehr als ein Jahr zurück liegen.
5. Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes zusätzlicher Delegierter (§ 9, Ziff. 3 c). Im Verhinderungsfalle kann er sein Stimmrecht für die Delegiertenversammlung seinem Stellvertreter übertragen.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem Präsidium
 - den Abteilungsleitern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Vereinsjugendleiter.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen. Beisitzer haben kein Stimmrecht.

2. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt vierteljährlich zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Ein Abteilungsleiter kann im Verhinderungsfalle seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung einen Vertreter, der vor der Sitzung namentlich benannt werden muss, entsenden.
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des SV-DJK Taufkirchen e.V.

- b) Er hat für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.
 - c) Er verabschiedet den Gesamthaushaltsplan und den Stellenplan des Vereins.
6. Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Vertreter des Vorsitzenden
 - c) dem 2. und 3. Vertreter des Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vertreter des Schatzmeisters
 - f) dem Vorsitzenden des Vereinsrates
 - g) dem Geistlichen Beirat
 - h) dem Geschäftsführer (beratend)

Die unter a) bis e) angegebenen Personen werden jeweils von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein unter a) bis d) angegebenes Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen.

Eine Person kann vorübergehend bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung mehrere der in lit a) bis e) aufgeführten Ämter wahrnehmen, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung nicht durch eine Nachwahl besetzt werden kann. Die betreffende Person hat dennoch stets nur eine Stimme.

Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel monatlich statt.

2. Präsidiumsmitglieder nach § 12 Abs. 1, a) bis g) können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Ausnahme des Geschäftsführers können hauptamtlich Beschäftigte des Vereins nicht Mitglied im Präsidium werden.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendleitern der Abteilungen entsprechend der Jugendordnung gewählt. Er wird von der Delegiertenversammlung bestätigt.
4. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die unter a), b), c) und d) bezeichneten Personen. Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und ist zusammen mit einem Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt.
6. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Gesamtvorstandes sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik.

Nur das Präsidium beruft Referenten und Sachbearbeiter. Im Rahmen des Stellenplans, der jährlich dem Gesamtvorstand vorzulegen ist, ist nur das Präsidium berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem betreffenden Abteilungsleiter.

7. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen (soweit § 12 Ziffer 5 nichts anderes verlangt), beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist. Er bestellt für die jeweilige Sitzung einen Protokollführer.
Im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss, wird er durch den 1. Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vertreter vertreten.
8. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört das Angebot des pastoralen Dienstes an die Vereinsmitglieder.
9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums zu informieren.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder des von ihm bestimmten Vertreters.
11. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums nur beratend teil und hat kein Stimmrecht.
12. Das Präsidium hat einen Paten für den Vereinsjugendleiter zu benennen.
13. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
14. Das Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.

§ 13 Geschäftsführer

Das Präsidium kann für organisatorische, verwaltungstechnische oder sonstige Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen.

Die Befugnisse, Vertretungsrechte und Aufgaben des Geschäftsführers werden in Übereinstimmung mit dieser Satzung in der Geschäftsordnung, einer Stellenbeschreibung und erforderlichenfalls im Anstellungsvertrag festgelegt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden, sie können daher kein eigenes Vermögen bilden. Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums und Genehmigung des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendleiter und gegebenenfalls Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Diese bilden die Abteilungsleitung. Versammlungen der Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter gemäß Strukturplan der Abteilung, werden mindestens alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten folgende Einberufungsbestimmungen:

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem Präsidium entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Delegiertenversammlung einberufen, wobei die Einberufungsfrist statt 4 Wochen 14 Tage beträgt und ergänzende Anträge sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bei der Abteilungsleitung vorliegen müssen. Die Einladung zur Abteilungsversammlung ist der Geschäftsstelle zeitgleich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies
 - a) die gesamte Abteilungsleitung beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beim Präsidium schriftlich beantragt, oder
 - c) das Präsidium beschließt
5. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Abteilungsleitung und Kassenbericht
 - b) Aussprache zu den Berichten
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge
6. Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder, die der Abteilung angehören und die gem. § 7 ein Stimmrecht haben.
7. Das Präsidium kann einzelnen Abteilungen Angelegenheiten des Vereins zur selbständigen Erledigung in eigener Zuständigkeit übertragen. Sie erlangen dadurch keine Rechtsfähigkeit im Sinne des BGB.
8. Weitere Einzelheiten werden in der Finanz- und in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 15 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die
 - mehrjährige Management- und Führungserfahrung in Vereinen, der Wirtschaft oder anderen Organisationen haben und
 - mindestens 25 Jahre alt sind.

Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder des Vereinsrats mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

3. Die Vereinsräte werden von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vereinsräte anwesend sind. Der Vereinsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden.
5. Mit Zustimmung des Vereinsrates können an dessen Sitzungen auch die Mitglieder des Präsidiums teilnehmen.

6. Aufgaben des Vereinsrats sind:
 - a) Wahrung der Einheit des Vereins
 - b) Einhaltung der Vereinssatzung und des Vereinsrechts
 - c) Vermittlung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - d) Vorschlag für Ehrungen
7. Der Vereinsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums, bei dessen Abwesenheit nimmt sein Vertreter seine Aufgabe wahr.
8. Der Vereinsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und über die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, des Vereinsrates sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die entsprechenden Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
2. Alle jeweils Teilnahmeberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll.

§ 18 Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Haushaltsführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.
2. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so kann die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer alleine durchgeführt werden.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

4. Die Kassenprüfung von Untergliederungen (z.B. Abteilungen) des Vereins wird ebenfalls von den Kassenprüfern durchgeführt.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Das Präsidium wird ermächtigt, Vereinsordnungen auszuarbeiten bzw. zu erlassen, die dann dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
2. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern vereinsüblich durch Auslegen in der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein kann u.a. folgende Vereinsordnungen erlassen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Finanzordnung
 - e) Abteilungsordnung
 - f) Beitragsordnung
 - g) Sozialfonds-Ordnung
5. Das Präsidium ist ermächtigt, Regelungen zu Einzelthemen zu erlassen, die über Rundschreiben dem Gesamtvorstand bekannt gegeben werden.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden sowie des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband (DJK-DV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Sportartenzugehörigkeit, Abteilungszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband (DJK-DV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und den DJK-DV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und des DJK-DV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für

deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Austritt aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-DV

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten entschieden werden.
Kommt diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung eingeladen. Hier müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder den in der Delegiertenversammlung gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann der Austritt erfolgen.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und zur 2. Versammlung ist gleichzeitig dem DJK-DV zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und, wenn der DJK-DV-Vorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.
4. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom DJK-Sportverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den jeweiligen Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 22 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten entschieden werden. Kommt diese Mehrheit zustande, werden nach 4 Wochen alle ordentlichen Mitglieder zu einer 2. Versammlung eingeladen. Hier müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder den in der Delegiertenversammlung gefassten Beschluss bestätigen. Erst dann kann die Auflösung erfolgen.
2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung und 2. Versammlung ist gleichzeitig dem DJK Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesan- und Sportverband unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen.
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Jugendsportförderung oder, falls dies nicht möglich ist, für die sonstige Jugendarbeit zu verwenden.

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Änderungen:

Original 30.09.2000

1. Änderung 15.09.2001
2. Änderung 24.10.2001
3. Änderung 20.10.2005 – genehmigt am 03.02.2006 durch Delegiertenversammlung
4. Änderung 26.10.2006 - genehmigt am 10.04.2007 durch Delegiertenversammlung
5. Änderung 23.10.2008 - genehmigt am 09.04.2009 durch Delegiertenversammlung
6. Änderung 28.09.2015 – genehmigt am 22.10.2015 durch Delegiertenversammlung
7. Änderung 01.03.2018 – genehmigt am 22.03.2018 durch Delegiertenversammlung